



Gemeinde Obsteig

Oberstrass 218 | 6416 Obsteig | +43 (5264) 8120
gemeinde@obsteig.gv.at | www.obsteig.gv.at

Niederschrift

Nr. 1/2025

Sitzung des Gemeinderates

am 30.01.2025

Gemeindesaal Obsteig

Beginn: 20.00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister:

Erich Mirth

Gemeinderäte:

Karin Andreatta
Martin Granbichler
Marion Partner-Auer
Maria-Luise Richter
Bgm.-Stv. Elmar Partner
Margreth Muglach
Thomas Mair
Mag. Simon Wilhelm
Christian Oberguggenberger
Michael Huter

Entschuldigt:

Simon Witsch, Markus Perle

Ersatzgemeinderäte:

Tobias Mirth, Elisabeth Kössler

Schriftführerin:

Mag.^a Leonore Thurner

Tagesordnung

Punkt 1. Bericht Bürgermeister

- Die Neujahrsveranstaltung am Grünberglift fand wie gewohnt am 01.01. ohne größere Zwischenfälle statt. Bei der Mitte Januar abgehaltenen Nachbesprechung wurden Verbesserungsvorschläge für die nächste Neujahrsveranstaltung festgehalten.
- Im Januar hat die jährliche Sitzung der Forsttagsatzungskommission stattgefunden. Dabei wurde über das vergangene Jahr in forstlicher Hinsicht berichtet. Der Bürgermeister bedankt sich beim Waldaufseher Daniel Strigl für die geleistete Arbeit.
- Neben einigen Jahreshauptversammlungen wurden auch die Gesellschafterversammlung und die Generalversammlung der Skilift Grünberg - Obsteig GesmbH & Co.KG abgehalten.
- Auch die Gemeinden können sich dem elektronischen Zeitalter nicht entziehen: Um einen noch besseren Bürgerservice anbieten zu können, haben die Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung an verschiedenen Schulungen teilgenommen, bei denen das Gemeindeamt zeitweise geschlossen werden musste. Wir danken für das Verständnis.
- Für den barrierefreien Umbau des Gemeindehauses konnten die eingegangenen Angebote gesichtet, geprüft und für die Vergabe der einzelnen Gewerke vorbereitet werden. Die Arbeiten werden in Kürze vergeben und können im nächsten Monat beginnen.
- Die Urheberrechtsverletzung der Chronik Obsteig konnte positiv abgeschlossen und die geforderten Zahlungen deutlich nach unten verhandelt werden.
- In Sachen Quartiersentwicklung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung hat eine nochmalige Besichtigung mit dem Sachbearbeiter der Dorferneuerung Tirol stattgefunden. Die Verbesserungsvorschläge der Volksschuldirektorin sowie der Kindergartenleitungen wurden aufgenommen und sollen in die Planung mit einbezogen werden.

Punkt 2. Bericht Substanzverwalter

Die Kosten für das Schlachthaus in Mieming betragen nun € 2.000.000,- Die Finanzierung durch die Agrargemeinschaften steht.

Punkt 3. Beschlussfassung über den Voranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029

Der Voranschlagsentwurf vom 13.01.2025 für das Haushaltsjahr 2025 wurde vom 14.01.2025 bis einschließlich 29.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Voranschlag 2025 und der mittelfristige Finanzplan 2026-2029 wurden in der Arbeitssitzung am 23.01.2025 vorbesprochen und erläutert.

GR Oberguggenberger fordert eine Gegenfinanzierung für die teure Kinderbetreuung – insb. die Personalkosten betreffend – entweder vom Land oder durch höhere Beiträge von den Eltern.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des Voranschlags 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und der Voranschlag 2025 sowie der mittelfristige Finanzplan 2026 bis 2029 gemäß dem aufgelegten Entwurf vom 13.01.2025 beschlossen.

Punkt 4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Entgelte 2025 und der korrigierten Verordnung mit der die Kanalgebührenordnung, die Wasserleitungsgebührenverordnung, die Abfallgebührenordnung, die Friedhofsgebührenverordnung und die Hundesteuerverordnung geändert werden

Mit Schreiben vom 13.01.2025 hat die Abt. Gemeinden vom Amt der Tiroler Landesregierung die vom Gemeinderat am 19.12.2024 beschlossene Verordnung über die Gebühren und Entgelte 2025 vorbehaltlich des Artikels II Z 1 zur Kenntnis genommen. In dieser Bestimmung wurde der Zeitpunkt für die Vorschreibung von Wasseranschlussgebühren – basierend auf einer Verordnungsschulung im Herbst 2024 – auf die Bauvollendung festgelegt. Nach Ansicht der Abt. Gemeinden ist jedoch – unter Hinweis auf die Judikatur – die Wasseranschlussgebühr bereits mit Baubeginn vorzuschreiben.

Die Gebühren selbst bzw. deren Höhe wurden nicht moniert.

Der Form halber ist die Verordnung (ohne die kritisierte Bestimmung) noch einmal zu beschließen und dann neuerlich zur Verordnungsprüfung vorzulegen, damit eine vollinhaltliche Genehmigung erfolgen kann.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obsteig verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

- 1. In § 2 Abs. 1, zweiter Satz wird der Ausdruck „des Baubeginns“ durch den Ausdruck „der Bauvollendung“ ersetzt.*
- 2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 6,58 je m³ der Bemessungsgrundlage.*
- 3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 5,24 je m³ der Bemessungsgrundlage.*
- 4. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,85 je m³ Wasserverbrauch.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 14,48 für 3-5 m³ Wasserzähler und Euro 21,45 für 20 m³ Wasserzähler.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 29.12.2004 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 102,75
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:
Für die Ablieferung und Entleerung:
Eines 120 l Müllcontainers Euro 5,92
Eines 240 l Müllcontainers Euro 11,85
Eines 800 l Müllcontainers Euro 39,16
Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
Von Sperrmüll pro kg Euro 0,35
Von Strauchschnitt pro m³ Euro 4,87

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 14.12.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für das Halten eines Hundes nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 72,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten eines jeden weiteren Hundes nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 144,00.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 02.02.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:
 - a) Einzelgrab Euro 60,61
 - b) Familiengrab Euro 87,41
 - c) Urnengrab Euro 69,71
2. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 4 beträgt Euro 29,14.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2025 in Kraft.

Beschlussfassungsverhältnisse:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Punkt 5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 5646/1, KG Obsteig, laut planlicher Darstellung von Arch. DI Stefan Brabetz

Aus familiären Gründen benötigen die Grundeigentümer für eine zusätzlich geplante Wohneinheit einen etwas größeren Bauplatz.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig vom 10.01.2025, Zahl: 213-2025-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig vor:

Umwidmung im Bereich des Grundstückes Nr. 5646/1, KG Obsteig:

rund 88 m² von

FL - Freiland § 41

in

L-2 – Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: lärmtechnisch abgeschirmter Freibereich (Terrasse); Lüftungsanlage (Elternschlafzimmer 40m³/h, Kinderzimmer 25m³/h) für Schlafräume mit Fenster Richtung Norden, Osten und Westen; Schallschutzfenster Richtung Norden, Osten und Westen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6. Beratung und Beschlussfassung über die Kreditangebote für einen neuen Kontokorrentkredit (Kassenstärker) zum Girokonto der Gemeinde Obsteig

Gemäß § 84 Abs. 3 TGO hat die Gemeinde die Möglichkeit soweit Auszahlungen des Haushaltes nicht rechtzeitig geleistet werden können, Kassenstärker aufzunehmen. Kassenstärker sind Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, wie Kontokorrentkredite oder Barvorlagen, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können. Kassenstärker sind nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen; dem Gemeinderat ist über ihre Ausschöpfung laufend zu berichten. Kassenstärker dürfen in Summe den Gesamtbetrag eines Zehntels der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

2015 nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenze ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Der bestehende Kassenstärker bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen über € 210.000,00 läuft mit 31.03.2025 aus. Somit wird empfohlen für allfällige kurzfristige Liquiditätsengpässe einen neuen Kassenstärker aufzunehmen. Aufgrund der geringeren Erträge nach Abschnitt 92 (= Gemeindeabgaben + Ertragsanteile) aus dem Jahr 2023 ist der mögliche Rahmen niedriger als das Jahr zuvor. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist es möglich einen Kassenstärker über ein Jahr, also vom 01.04.2025 bis 31.03.2026 aufzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung hat eine Finanzierungsausschreibung an vier Banken ausgesendet. Der Abgabetermin wurde mit 09.01.2025 fixiert. Innerhalb des Abgabetermins haben drei Banken ein Angebot abgegeben. Die Aufstellung zum Vergleich der Angebote wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Kassenstärker über € 197.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr – konkret vom 01.04.2025 bis 31.03.2026 – mit einem variablen Zinssatz (3-Monats-Euribor) und einem Aufschlag von 0,45% bei der Sparkasse Imst AG aufzunehmen.

Punkt 7. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- GR Muglach fragt nach wie es mit der Ehrenbürgerschaft für Altbürgermeister Hermann Föger und einem Porträt von ihm im Gemeindesaal aussieht.
- GR Wilhelm regt an, im Ortsteil Holzleiten einen ordentlichen Parkplatz zu errichten. Der Bürgermeister bittet den Ausschuss für Verkehr eine Lösung zu erarbeiten.
- GR Huter fragt für die Agrargemeinschaft Hauptfraktion Obsteig nach, wer für den als Radstrecke gekennzeichneten Weg hinter der Agrarhalle haftet und was mit den unterirdischen Öltanks passiert. Bgm. Erich Mirth erklärt, dass die Gemeinde haftet und dass die Öltanks – wenn gewünscht – entfernt werden.
- GR Huter fragt nach wann das Gemeinderatssitzungsprogramm Session kommt.
- GR Oberguggenberger teilt mit, dass der Zufahrtsweg zum geplanten Hühnerstall in Wald wieder auf das ursprgl. Niveau angehoben werden soll.

Zuhörer: 1
Presse: 0
Sitzungsende: 20:55 Uhr